



6.4.4

Beamtenrecht;
Besoldungsrecht;
Versorgungsrecht

ANTRÄGE:

D1 BIS D93



ANTRAG D 1

Antragsteller Landesbezirk Brandenburg

Betreff Streikrecht für Beamte

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Beamte das Streikrecht erhalten.

Annahme

Begründung:

Das sogenannte Streikverbot ergibt sich nach der Rechtsprechung aus dem Artikel 33 GG. Zu konstatieren ist im neuen Jahrhundert, dass die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums in den letzten Jahrzehnten einer enormen Wandlung unterlagen. Deutlich wird das unter anderem an der ständigen Aushöhlung des Alimentationsprinzips. Mittlerweile werden die Beamten an ihrer staatlichen Krankenvorsorge und an ihrer Pension beteiligt.

Einschneidende Maßnahmen werden verordnet und nicht verhandelt. In einer modernen Demokratie ist es jedoch angebracht, auch den Beamten Verhandlungsrechte und ihnen, bezogen auf ihre soziale Lage, auch das Streikrecht analog den Tarifbeschäftigten einzuräumen.

Damit würde auch eine Anpassung an internationale Regelungen und Vereinbarungen erfolgen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 2

Antragsteller Landesbezirk Bayern

Betreff Streikrecht

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Polizeibeamte ein Streikrecht erhalten oder eine finanzielle Entschädigung für den Verzicht auf dieses Recht gezahlt wird.

Annahme als Arbeitsmaterial zu D 1

Begründung:

Um bei Tarifaueinandersetzungen „Waffengleichheit“ zu schaffen, haben Arbeitnehmer das Streikrecht. Polizeibeamte müssen auf dieses Mittel verzichten und können somit ihre berechtigten Interessen kaum mehr durchsetzen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 3

Antragsteller Bezirk Bundesgrenzschutz

Betreff Zweigeteilte Laufbahn für den Bundesgrenzschutz

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass sich die Polizei des Bundes zu einer Behörde mit ausschließlich zweigeteilter Laufbahn im Polizeivollzugsdienst entwickelt.

Annahme – siehe auch Leitantrag E 46

Begründung:

Wir, die GdP – Bezirk BGS – treten seit Jahren für die laufbahnrechtliche Umstellung der Polizei des Bundes von einer dreigeteilten zur zweigeteilten Laufbahn ein.

Derzeit hinkt die Polizei des Bundes der laufbahnrechtlichen Entwicklung der Polizeien der Länder hinterher. Deshalb ist es dringend erforderlich den Rückstand aufzuholen.

Wir erreichen durch die zweigeteilte Laufbahn eine qualitativ anspruchsvolle Bundespolizei, die den wachsenden Ansprüchen gerade im Bereich der Strafverfolgung gerecht wird.

Die Bundesregierung, speziell der BMI, hat die Polizei des Bundes zu einer „echten“ Polizei entwickeln lassen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 4

Antragsteller	Landesbezirk Sachsen-Anhalt
Betreff	Ausbildung zum gehobenen und höheren Dienst

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

**EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION**

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Ausbildung zum gehobenen und zum höheren Polizeivollzugsdienst neu gestaltet wird. Es soll Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten eine Qualifizierung durch ein Fernstudium unter Beibehaltung von Praktika angeboten werden.

Annahme als Arbeitsmaterial

Begründung:

Durch diese besondere Form der Qualifizierung wird insbesondere Frauen und Männern mit familiär bedingten örtlichen Bindungen die Möglichkeit gegeben werden, sich für eine Ausbildung für den gehobenen und höheren Dienst zu bewerben. Es wird dadurch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert und es kommt zu einer beruflichen Qualifizierung mit hoher Motivation.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 5

Antragsteller Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff Aufstieg in den h. D.

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass ein fachbezogener Aufstieg für Spezialisten bestimmter Fachbereiche bis in den höheren Dienst ermöglicht wird.

Annahme als Arbeitsmaterial

Begründung:

Eine Spezialisierung dauert in der Regel eine geraume Anzahl an Jahren und bedingt die Teilnahme an mehreren Lehrgängen.

Es steckt also eine erhöhte Motivation und persönliches Engagement dahinter.

Hat ein Kollege oder eine Kollegin nun dieses Ziel der Spezialisierung erreicht, ist eine Beförderung lediglich möglich, wenn er oder sie diese Sparte wieder verlässt und einen anderen Aufgabenbereich übernimmt.

Eine Berücksichtigung der besonderen bisherigen Ausbildung oder gar persönlicher Fähigkeiten ist dafür nicht erforderlich.

Eine Beförderungsmöglichkeit innerhalb des Spezialgebietes jedoch würde eine Kontinuität der Arbeit und der Qualität dieser Arbeit bedeuten und gleichzeitig gewährleisten, dass diese Ausbildungszeiten vollständig ausgenutzt werden und nicht durch eine Bewerbung für den höheren Dienst beendet werden muss.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 6

Antragsteller	Landesbezirk Sachsen
Betreff	Rechtsstellung von Beamten

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Rechtsstellung von Beamten geändert wird.

Annahme als Arbeitsmaterial

Begründung:

Kollegen werden aufgrund ihres Einschreitens im Dienst vermehrt mit Anzeigen und Beschwerden konfrontiert.

Die Dienstvorgesetzten sind in diesen Fällen aufgrund der Disziplinarordnung gezwungen, Vorermittlungen zumindest einzuleiten und im Falle von anhängigen Strafverfahren bis zu deren Abschluss auszusetzen. Eine Vielzahl der Verfahren werden seitens der Staatsanwaltschaft eingestellt bzw. wird durch das zuständige Gericht eine Entlastung des betroffenen Kollegen in Form des Freispruchs veranlasst.

Die v. g. Verfahren, einschließlich der damit verbundenen finanziellen Verluste sowie Hemmnisse bezüglich der Zulassung zur Ausbildung für die nächst höhere Laufbahn. Für die Fälle der festgestellten Schuldlosigkeit eines betroffenen Kollegen ist der Dienstherr aufgrund der rechtlichen Gegebenheiten bisher nicht in der Lage, diese Nachteile nachträglich auszugleichen. Aus diesem Grund ist es nicht verwunderlich, dass Kollegen, die sich kurz vor einer Beförderung etc. befinden, von polizeilich notwendigen Maßnahmen absehen, um der Gefahr einer persönlichen Schlechterstellung, wie v. g., zu entgehen.

Bislang hat sich nach unserem Kenntnisstand noch keine Berufsvertretung mit dieser Problematik befasst. Aus Gründen der Gerechtigkeit sind wir der Meinung, dass solche schuldlos mit Strafverfahren oder/und Disziplinarverfahren betroffene Kollegen vor Nachteilen zu schützen sind, die sich selbst nicht vertreten zu haben. Unserer Ansicht nach, muss es dem Gesetzgeber möglich sein, für diese Kollegen ein Rechtsinstitut wie die Wiedereinsetzung in den vorherigen Rechtsstand im Beamtengesetz zu verankern. Damit würde es dem Dienstherrn möglich sein, nach Abschluss eines Verfahrens den Werdegang eines Beamten fiktiv nachzuvollziehen und durch eine rückwirkend in Kraft tretende beamtenrechtliche Maßnahme (z.B. Beförderung) diese Nachteile auszugleichen. O. g. Vorschlag soll vom Bundeskongress als Arbeitsmaterial angenommen und Der Bundesvorstand gleichzeitig beauftragt werden, bis zur Beiratssitzung 2003 einen den rechtlichen Voraussetzungen angepassten Antrag vorzulegen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 7

Antragsteller **Bezirk Bundeskriminalamt**

Betreff **Einführung eines Lebensarbeitskontos**

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

**EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION**

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich für die Einführung eines Lebensarbeitszeitkontos einzusetzen.

Annahme

Begründung:

Die Arbeitgeber - auch der öffentliche Dienst - tut sich schwer, Mehrarbeitszeiten und Überstunden zu vergüten. Viele Betroffene möchten die Mehrleistungen wegen der hohen Steuern nicht bezahlt haben, sondern wünschen eine Abgeltung durch Freizeit. Freizeit kann aber stellenweise wegen zu leistender, ständig wachsender Arbeit nicht oder nur unzureichend gewährt werden. Neueinstellungen kommen aus fiskalischen Gründen nicht in Betracht.

Wie schwer sich der öffentliche Dienst tut, ist an dem immer noch nicht geregelten Ausgleich für die von den Beamten im Beitrittsgebiet aufgrund der verfassungswidrigen 40 Stundenwoche zu sehen.

Andererseits fordert der Gesetzgeber eine Anhebung des Renten-Eintrittsalters von bisher dem 65. Lebensjahr auf das 67. Lebensjahr. Dabei wird nicht von der Anzahl der bis dahin zurückgelegten Berufsjahre gesprochen, obwohl klar sein müsste, dass mehr Berufsjahre auch ein Mehr an Einzahlungen für die Altersversorgung bedeutet.

Leider wird keine Notiz davon genommen, dass bei unseren Nachbarn (z.B. Luxemburg) der Eintritt in den Ruhestand nach 40 Berufsjahren möglich ist.

Die Einführung eines Lebensarbeitszeitkontos könnte hier Abhilfe schaffen. Es könnte auch für andere Anlässe herangezogen werden.

In das Lebensarbeitszeitkonto sollten alle Arbeitszeiten, die über das normale Maß hinaus geleistet wurden und weder durch Bezahlung noch durch Freizeitausgleich abgegolten wurden, „eingezahlt“ werden. Durch Umrechnungsfaktoren könnten beispielsweise die von den Gewerkschaften lange

geforderten Ausgleichmaßnahmen für Schichtdienstleistende oder für Arbeit mit gefährlichen Stoffen eingearbeitet werden. (Beispiel: Jedes volle im Schichtdienst zurückgelegte Jahr wird mit einem Faktor 1,1 berechnet, Vollzugsbeamte mit einem Faktor 1,2 oder ähnlich).

Die Summe dieser Zeiten könnten dann dazu führen, dass der Kontoinhaber entsprechend früher als die gesetzliche Altersgrenze, in den Ruhestand eintreten kann. Vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Erreichen der Altersgrenze wären dann die vollen Bezüge zu zahlen, da diese Zeiten nicht geschenkt, sondern vorgearbeitet wurden.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 8

Antragsteller

Landesbezirk Hamburg

Betreff

Herabsetzung der Lebensarbeitszeit für Wechselschichtdienst

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Lebensarbeitszeit für alle Beschäftigten die Wechselschichtdienst in der Polizei leisten, deutlich gesenkt wird.

Annahme – siehe auch B 1

Begründung:

Die körperliche Belastung sowie gesundheitliche Beeinträchtigung machen eine Senkung der Lebensarbeitszeit für alle Berufsgruppen in der Polizei dringend erforderlich. Dies muss bei vollem Renten- und Pensionsanspruch erfolgen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 9

Antragsteller Landesbezirk Sachsen

Betreff Wechselschichtdienst in der Schutzpolizei

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die besonderen Belastungen des Wechselschichtdienstes in der Schutzpolizei durch die Schaffung von Möglichkeiten eines vorgezogenen Ruhedienstalters gewürdigt werden.

Erledigt durch Annahme D 8

Begründung:

Die unterschiedlichen Belastungen innerhalb des Polizeivollzugsdienstes sind bundesweit unbestritten. Der Gesetzgeber hat bislang versucht, über die Zahlung von verschiedenen Zulagen einen finanziellen Ausgleich dafür zu schaffen.

Für die besonderen Belastungen des Wechselschichtdienstes in der Schutzpolizei ist dies jedoch nur unzureichend gelungen. Nicht zuletzt zeigt sich dies auch im bundesweiten Trend eines permanenten Personalmangels in der Schutzpolizei und des ständigen Bemühens einer Vielzahl von Beamten, aus dieser Dienstmühle herauszukommen.

Mit der Schaffung von weiteren Anreizen könnte dieser Dienstbereich wieder erheblich attraktiver und im besonderem Maße den dortigen Belastungen Rechnung getragen werden. Die Möglichkeit eines vorgezogenen Ruhedienstalters für Beamte der Schutzpolizei im Wechselschichtdienst in Abhängigkeit von der tatsächlichen Dienstzeit im WSD könnte dafür ein wirkungsvolles Äquivalent sein. Denkbar wäre dazu eine Regelung, wonach für ein volles Dienstjahr im WSD das Ruhedienstalter um einen Monat vorgezogen werden könnte und sich der Beamte zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch im WSD befindet. Im günstigsten Fall würde dann der Beamte mit 57 Jahren pensioniert werden, was für ein „Polizeileben“ lang im Wechselschichtdienst mehr als verdient wäre.

Der vorstehende Vorschlag soll vom Bundeskongress als Arbeitsmaterial angenommen und Der Bundesvorstand gleichzeitig beauftragt werden, bis zur Beiratssitzung 2003 einen den rechtlichen Voraussetzungen angepassten Antrag vorzulegen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 10

Antragsteller	Landesbezirk Bayern
Betreff	Pensionsbonus für Schichtbeamte

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Kolleginnen und Kollegen, die überwiegend im Wechselschichtdienst eingesetzt waren, die Möglichkeit haben, auf Antrag vorzeitig ab dem 55. Lebensjahr ohne Abzug in Pension zu gehen.

Annahme als Arbeitsmaterial

Begründung:

Damit könnte dem erhöhten Gesundheitsrisiko, dem der wechschichtdienstleistende Beamte erwiesenermaßen ausgesetzt ist, Rechnung getragen werden. Zum anderen könnte man bei Dienststellen mit hohem Altersdurchschnitt dahingehend entgegenwirken, dass der Beamte bis zum 60. Lebensjahr Schichtdienst leisten muss.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 11

Antragsteller	Landesbezirk Baden-Württemberg
Betreff	Faktorisierung der Arbeitszeit im Wechselschichtdienst

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass für Kolleginnen und Kollegen die im Wechselchichtdienst tätig sind, eine Faktorisierung der im Wechselschichtdienst geleisteten Arbeitszeit möglich ist. Ob dies auf die Wochenarbeitszeit oder die Lebensarbeitszeit angerechnet wird, soll an den jeweiligen länderspezifischen Voraussetzungen festgemacht werden.

Nichtbehandlung

C 6 Bremen
ständige Bearbeitung

ANTRAG D 11

Begründung:

Es ist wissenschaftlich unstrittig, dass langjähriger Schichtdienst gesundheitlich abträglich ist. Deshalb sollte der gesundheitliche Nachteil, den die Beschäftigten im Schichtdienst zur Erfüllung der polizeilichen (hoheitlichen) Aufgaben einbringen, durch Faktorisierung der Arbeitszeit ausgeglichen werden, zumal davon ausgegangen werden muss, dass zukünftig die Dienstzeiten bedarfsorientiert zu leisten sind und damit ein noch häufigerer Wechsel der Arbeitszeit verbunden ist, wie dies mit den bisher praktizierten Arbeitszeitmodellen der Fall war.

Durch die Faktorisierung soll ein früherer Eintritt in den Ruhestand ermöglicht werden.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG D 12

Antragsteller	Landesbezirk Saarland
Betreff	Faktorisierung der Arbeitszeit im Wechselschichtdienst

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

**EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION**

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass den besonderen Belastungen in Schicht- und Wechselschichtdienst durch Faktorisierung der geleisteten Arbeitszeit, mit der Folge der Verkürzung der derzeitigen Lebensarbeitszeit ohne finanzielle Einbußen, Rechnung zu tragen ist.

Nichtbehandlung

**C 6 Bremen
ständige Bearbeitung**

Begründung:

Wer Schicht-/Wechselschichtdienst leistet, trägt ein erhöhtes Gesundheitsrisiko. Diesem gesundheitlichen Risiko muss auch durch immaterielle Kompensationsmaßnahmen begegnet werden, die durch die stufenweise Herabsetzung der besonderen Altersgrenze im Polizeidienst erreicht werden kann. Die Reduzierung der Lebensarbeitszeit richtet sich demnach nach den im Schicht-Wechselschichtdienst geleisteten Zeiten.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 13

Antragsteller Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff Vorruhestand von Schichtdienstleistenden

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

**EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION**

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Polizeivollzugsbeamte, die bis zum 53. Lebensjahr mindestens 25 Jahre Wechselschichtdienst geleistet haben, ohne finanzielle Nachteile auf eigenen Wunsch in den Ruhestand gehen können.

Annahme als Arbeitsmaterial

Ohne finanzielle Nachteile bedeutet, dass die bis zu einer fiktiven Verwendung zum 60. Lebensjahr erworbenen Versorgungsansprüche zugrunde gelegt werden.

Begründung:

Gesundheitliche und soziale Belastung des Schichtdienstes.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 14

Antragsteller Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff Anerkennung von WWD-Zeiten auf die Lebensarbeitszeit

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Wach- und Wechseldienstzeiten der PVB auf die Lebensarbeitszeit angerechnet werden, um diese zu verkürzen. Eine Verschlechterung der Versorgungsbezüge darf dadurch nicht eintreten.

Nichtbehandlung

C 6 Bremen
ständige Bearbeitung

Begründung:

Dass die Tätigkeit im Wach- und Wechseldienst auf Dauer die Gesundheit der Beamtinnen und Beamten schädigt, ist durch verschiedene arbeitsmedizinische Gutachten belegt. Der allgemeinen Belastung im Polizeivollzugsdienst wird dadurch Rechnung getragen, dass PVB bereits mit 60 Jahren aus dem Dienst scheiden und Versorgungsempfänger werden. Hier spielt es keine Rolle, ob der/die Betroffene ein, zehn, oder fünfundzwanzig Jahre Wach- und Wechseldienst versehen hat. Eine vorzeitige Zuruhesetzung in Aussicht, könnte auch der „Flucht“ aus dem Wach- und Wechseldienst in Sachbearbeiterfunktionen begegnen. Dadurch könnte die Polizei vermehrt auf erfahrene PVB im Wach- und Wechseldienst zurückgreifen.

Ein denkbare Modell könnte sein, dass sich nach Ablauf von 10 Jahren Verweildauer im Wach- und Wechseldienst die Lebensarbeitszeit je weitere 5 Jahre Wach- und Wechseldienst um 1 Jahr vermindert. Dies darf nicht zur Minderung der Beamtenversorgung führen. In das Beamtenversorgungsgesetz müssen entsprechende Bestimmungen eingearbeitet werden.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 15

Antragsteller	Landesbezirk Rheinland-Pfalz
Betreff	Soziale Verbesserungen – EU-Harmonisierung

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Antrag wurde zurückgezogen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 16

Antragsteller	Landesbezirk Hamburg
Betreff	Herabsetzung der Wochenarbeitszeit

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden weiterhin gesenkt wird.

Annahme

Begründung:

Ein Blick auf die derzeitige Arbeitsmarktsituation zeigt deutlicher denn je, dass es dringend erforderlich ist, Menschen in Beschäftigung zu bringen. Dies ist auch ein gewerkschaftlicher Auftrag. Dadurch würde zeitgleich die Arbeitsverdichtung innerhalb der Polizei abgebaut werden.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 17

Antragsteller Landesbezirk Brandenburg
Betreff 38,5-Stunden-Arbeitswoche

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass bundesweit die 38,5-Stunden-Arbeitswoche für die Beamten und Tarifbeschäftigten eingeführt wird.

Annahme in der Fassung:

ergänzen nach „eingeführt wird“: unabhängig von weiteren Forderungen nach Arbeitszeitverkürzung.

Begründung:

In den neuen Ländern gilt nach wie vor die 40-Stunden-Arbeitswoche. Zahlreiche Bundesländer (Alt) haben diese ebenfalls für ihre Beamten verordnet. Mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Dezember 2000 wurde entschieden, dass ab dem 1. Oktober 1992 für die Bundesbeamten in den neuen Ländern die 38,5-Stunden-Arbeitswoche gilt. Angesichts der ständig wachsenden Arbeitsbelastung ist es angebracht, die Wochenarbeitszeit zu reduzieren. Darüber hinaus wird ein Beitrag zur Umverteilung der Arbeit geleistet.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 18

Antragsteller Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Betreff Änderung AZV

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass § 5 Arbeitszeitgesetz auch auf den Beamtenbereich übertragen wird.

Annahme als Arbeitsmaterial

Begründung:

Nahtlose Dienstverrichtungen, Kurzruhezeiten, aufeinanderfolgende Alarmierungen von Einsatzkräften, Beamten einer Rufbereitschaft, Alarmzugkräften und Kolleginnen/Kollegen bei Kommissionsarbeit sind leider immer noch an der Tagesordnung. Dies kann nicht gesundheitsförderlich sein und wird inzwischen auch von der Ärzteschaft bzw. deren Berufsvertretung für das Klientel der Krankenhausärzte z.B. reklamiert.

Das Festschreiben einer ununterbrochenen Ruhezeit von mindestens 11 Stunden, wie in § 5 Arbeitszeitgesetz niedergelegt, ist daher gerade für den Polizeibereich sinnvoll.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 19

Antragsteller

Landesbezirk Niedersachsen

Betreff

Verbesserung für Schichtdienstleistende

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass nachstehend aufgeführte Verbesserungen für Schichtdienstleistende erfolgen:

Annahme als Arbeitsmaterial zu D 20

- Erhöhung des Schichtdienstzusatzurlaubes
- Erhöhung DUZ

Begründung:

Da der Wechselschichtdienst hohe gesundheitliche Anforderungen an die Kolleginnen/Kollegen stellt und unumstritten zu den ungünstigsten Zeiten versehen wird, sollten o.a. Vorschläge als Entschädigung intensiv verfolgt werden.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 20

Antragsteller Bezirk Bundesgrenzschutz

Betreff Zusatzurlaub für den Schichtdienst

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der § 12 EUrlV-Zusatzurlaub für Schichtdienst an die AZV (38,5 Std.-Woche) angepasst wird und die Überarbeitung des Absatzes 1 und 2 auf die heutige extreme Arbeits- bzw. Einsatzbelastung der Polizei vorgenommen wird. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen in den Absätzen 1 und 2 nach unten korrigiert werden und es sollten weitere Zusatzurlaubstage (5. und 6. Tag) eingefügt werden.

Annahme

Begründung:

Aufgrund der niedrigen Personaldecke vieler Dienststellen im Geschäftsbereich des BMI, kommt es in der heutigen Zeit sehr oft vor, dass KollegInnen über das Kalenderjahr 400 bis 600 Nachdienststunden aufbauen, die nur aus den regulären Nachdiensten erwachsen. Hier sieht die Tabelle nach Absatz 2 bei mindestens 110 Stunden einen Tag, bei 220 Stunden zwei Tage, bei 330 Stunden drei Tage und letztlich bei 450 Stunden vier Tage vor. Im Kalenderjahr 1990 wurde die wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden auf 38,5 Stunden gesenkt. Diese Herabsetzung ist bis zum heutigen Tage nicht in die Stundenformel aufgenommen worden.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 21

Antragsteller	Bezirk Bundesgrenzschutz
Betreff	Zusatzurlaub für den Schichtdienst

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Zusatzurlaub gem. § 12 EUrlV auch bei während der Nachtzeit geleisteter Mehrarbeit, sei es in Form von VOLLdienst oder Bereitschaft, gewährt wird.

Annahme

Begründung:

Nachdienst sollte aus gesundheitlichen Gründen, egal in welcher Art die Tätigkeit, ob im Regeldienst oder durch Mehrarbeit ausgeführt wird, anrechenbar sein. Gerade zum heutigen Zeitpunkt, wo BeamtInnen der Ämter und Verbände nebeneinander ihren Dienst verrichten, kommt es bei gleicher Belastung zu unterschiedlichen Anrechnungen des Nachdienstes. Den BeamtInnen der Ämter im Regel- oder Schichtdienst wird Erholungsurlaub gem. § 12 EUrlV angerechnet, den BeamtInnen der Verbände bei angeordneter Mehrarbeit, z.B. bei Unterstützungen nicht, mit einer Ausnahme – sie werden dem Schichtdienst der Ämter eingegliedert.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 22

Antragsteller	Bundesjugendvorstand
Betreff	Veränderung der Sonderurlaubsverordnung

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Sonderurlaubsverordnung im Sinne der Beschäftigten reformiert wird.

Annahme

Begründung:

Die Sonderurlaubsverordnung bedarf einer Reformierung. Wir sind der Meinung das die jetzige Form der Sonderurlaubsverordnung nicht mehr zeitgemäß ist. Wir vermissen die Unterstützung des Dienstherrn, wenn sich Kolleginnen und Kollegen in irgendeiner Form, für andere Menschen engagieren wollen (z.B. Gewerkschaft, Sportverein, Jugendbetreuung usw.).

Ebenfalls haben wir festgestellt, dass das dienstliche Bildungsangebot nicht gerade ausreichend ist. Und wir können es nur begrüßen, wenn sich unsere Kolleginnen und Kollegen auf dem privaten Bildungsweg fortbilden wollen. Leider ist die Sonderurlaubsverordnung auch in diesem Falle sehr zum Nachteil des Beamten ausgelegt. Dies bedarf einer Überarbeitung.

Wir sind der Meinung das es ein vorrangiges Gewerkschaftsziel sein muss, das Ehrenamt in Vereinen und Gewerkschaften zu fördern. Wir sehen es als eine Hauptaufgabe der Gewerkschaft an, eine Reformierung der Sonderurlaubsverordnung herbeizuführen. Nicht nur für die jetzt schon aktiven Kolleginnen und Kollegen, sondern auch für die kommenden Nachfolger.

Alle sollen sehen können, das ein Ehrenamt anerkannt und unterstützt wird.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG D 23

Antragsteller

Landesbezirk Brandenburg

Betreff

Bereitschaftsdienst

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass unter Bezugnahme auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH Entscheidung vom 03.10.00, Rechtsache C 303/98) auch für den Bereich der Polizei bundesweit Zeiten für Bereitschaftsdienst 1:1 als Dienstzeit angerechnet werden.

Annahme

Begründung:

Anwendung Europäischen Arbeitsrechts auch für den Bereich der Polizei; Gleichbehandlung

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG D 24

Antragsteller	Bezirk Bundesgrenzschutz
---------------	--------------------------

Betreff	VV zu § 79
---------	------------

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

<p>EMPFEHLUNG DER ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION</p>

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 79 BBG, hier: „Ausgleich für Bundesbeamte wegen der Inanspruchnahme durch Reisezeiten und Rufbereitschaft“ vom 8. Sept. 1989 analog der Regelung im BAT für die PVB des BGS dahingehend abzuändern, dass die Stunden zum Erreichen des Schwellenwertes von 20 Stunden bei Reisezeiten und 10 Stunden bei Rufbereitschaft beim Ausgleich durch Freizeit mit angerechnet werden.

Annahme

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG D 25

Antragsteller Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff Vergütung der Rufbereitschaft

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Vergütung der Rufbereitschaft von einer derzeitigen Berechnung von 1:8 deutlich verbessert wird.

Annahme

Begründung:

Dadurch, dass immer weniger Kolleginnen und Kollegen eingestellt werden, wird die Rufbereitschaft erhöht. Teilweise lassen sich diese Zeiten nur noch entgegen der Arbeitszeitverordnung einhalten.

Es gibt Dienststellen, bei denen moralischer Druck ausgeübt wird, um eine Vergütung grundsätzlich nicht leisten zu müssen, eine Bereitschaft aber vorhalten zu können.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 26

Antragsteller Landesbezirk Rheinland-Pfalz

Betreff Vergütung bei Einsätzen

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass eine bundeseinheitliche Vergütungsregelung bei Großeinsätzen / Einsätzen erfolgt.

Annahme

Begründung:

Unabhängig von den Kompetenzen der Länder sollte darauf gedrängt werden, dass bei Einsätzen mit Aufgabenstellungen

für Polizistinnen und Polizisten aus verschiedenen Bundesländern eine einheitliche Vergütung von Arbeits- und Bereitschaftszeiten erfolgt.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 27

Antragsteller Landesbezirk Rheinland-Pfalz

Betreff Verpflegungssätze

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass eine Angleichung der Verpflegungssätze auf Landes- und Bundesebene erfolgt.

Annahme in der Fassung:

einfügen hinter „Bundesebene“: „auf den Höchstsatz“

Begründung:

Erfolgt ggf. mündlich.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 28

Antragsteller	Bezirk Bundeskriminalamt
Betreff	Anhebung der Zuwendungen für Dienstjubiläen

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Zuwendungen, die für 25, 40 bzw. 50 Jahre im öffentlichen Dienst gezahlt werden, angehoben bzw. steuerfrei gewährt werden.

Annahme

Begründung :

Für 25, 40 bzw. 50jährige Dienstjubiläen werden von Dienstherrn Zuwendungen gezahlt. Diese waren früher steuerfrei.

Bei einem 25jährigen Dienstjubiläum werden € 306,78, bei einem 40jährigen Jubiläum € 409,03 und bei 50jährigem Jubiläum € 511,29 an den Jubilar ausgezahlt. Die Höhe der Zuwendung ist seit Jahren unverändert. Diese Beträge sind nicht mehr zeitgemäß und stehen in krassem Gegensatz zu den Zuwendungen, die in der Privatwirtschaft gezahlt werden. Wenn z.B. von der Zuwendung für 40 Dienstjahre nach Abzug der Steuern nur wenig mehr als 50 % netto übrig bleibt, spürt der „Begünstigte“ förmlich den Dank und die Verbundenheit des Dienstherrn.

Deshalb wird der Bundesvorstand aufgefordert, sich massiv für eine Anhebung oder Steuerbefreiung der Jubiläumsprämien einzusetzen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 29

Antragsteller Landesbezirk Brandenburg

Betreff Jubiläumszuwendungs-VO

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Jubiläumszuwendungsverordnung dahingehend geändert wird, dass die Zahlung der Zuwendung trotz laufender Disziplinarverfahren erfolgt. Ausgenommen sind Verfahren wegen Straftaten, die mit dem Verlust der Beamtenrechte verbunden sind.

Annahme

Begründung:

Die Aussetzung der Zahlung im Zusammenhang mit Disziplinarverfahren ist unverhältnismäßig, da mit der Jubiläumszuwendung eine Würdigung der Leistung der gesamten Dienstzeit erfolgt.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 30

Antragsteller Vorstand der Seniorengruppe (Bund)

Betreff Kürzungen bei Beihilfen

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Leistungen im Bereich der Beihilfen nicht noch mehr gekürzt werden.

Annahme

Die (genau in diese Richtung gehende) Streichung der Ansprüche auf „Chefarztbehandlung“ und „Zweibettzimmer“ im Krankenhaus fordert zu entschiedener Gegenwehr heraus!

Begründung:

Einsparungen bei der Beihilfe

Zu den aktuellen Vorhaben der Landesregierung gemäß „Haushaltsentwurf für 2002 und 2003“:

Um den bisherigen Besitzstand bei der Krankenhausbehandlung zu wahren, müssten alle Beihilfeempfänger bei ihren privaten Krankenversicherungen beantragen, dass diese ihre bisherigen bezüglichen Leistungen von 30 Prozent auf 100 Prozent anheben. Diese Maßnahmen würden zu Beitragserhöhungen führen, mit denen die Versicherungen ihre angehobenen Leistungen auffangen.

Ein Hinweis: Vielfach bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossene Zusatzverträge hinsichtlich „Ein-Bett-Zimmer“ erstrecken sich nur auf die Differenz zwischen Ein- und Zwei-Bett-Zimmer – bei der bisherigen Leistung von 30 Prozent der entstandenen Kosten. Also käme es auch hier zu entsprechender Beitragsanhebung.

Zu Beihilfekürzungen / Wegfall von Leistungen allgemein

Die Höhe der Zuzahlungen, insbesondere zur zahnmedizinischen Versorgung und zum Zahnersatz ist schon jetzt zu hoch bemessen. Deshalb muss weiteren - zu erwartenden - Anhebungen mit Entschiedenheit vorgebeugt werden.

Für die Kollegen im aktiven Dienst ist zu berücksichtigen, dass ihnen die Leistungen der „Freien Heilfürsorge“ genommen wurden/werden und deshalb der Umstieg in die Beihilfe unumgänglich wurde/wird.

Für alle Beihilfeempfänger: Die anhaltenden Beihilfekürzungen zielen ganz offensichtlich darauf ab, dass die Beihilfeleistungen auf die Leistungen gesetzlicher Krankenkassen herabgesetzt werden. Wir sind nicht bereit, das hinzunehmen, zumal die Beiträge zur „Privaten Krankenversicherung“ (bei VE 30 Prozent) auch jetzt schon viel zu hoch sind!

Wenn Medien – so NDR 1 – Radio Niedersachsen am 11.06.01 in „Aktuell“ – auch sinngemäß behaupten, wir hätten bei Gegenmaßnahmen keine Unterstützung der breiten Öffentlichkeit zu erwarten, sollte uns das nicht davon abbringen, solche zu ergreifen. Das sind wir als GdP dem großen Kreis von Betroffenen schuldig! Die von Radio Niedersachsen zur Begründung für mangelnde Unterstützung durch die Öffentlichkeit angeführte Aussage, die Beamten würden allgemein gut verdienen, ist eine ungerechtfertigte Behauptung, insbesondere im Blick auf ältere Versorgungsempfänger und Witwen mit relativ geringen Einkommen. Außerdem wird nicht gesehen – man will es sicher auch nicht (Leider scheint das der Fall zu sein!) -, dass der öffentliche Dienst immer noch der „allgemeinen Einkommensentwicklung“ hinterherhinkt. (Wir beziehen uns hierzu auf die Begründung zu unserer von der kürzlichen 4. Landesseniorenkonferenz einstimmig angenommenen „Entscheidung über bisherige Abkopplungsmaßnahmen“, die wir auch zum Landesdelegiertentag in Osnabrück einbringen werden.)

Hatte nicht der Innenminister vor noch nicht allzu lange zurückliegender Zeit – auch im Zusammenhang mit Sparmaßnahmen – gegenüber den Verantwortlichen der GdP erklärt, dass keine weiteren Kürzungen vorgenommen würden!

Die Senioren der GdP stellen sich voll und ganz hinter die im „Internet“ nachzulesende Feststellung des GdP-Landesbezirks Niedersachsen: „Hände weg von der Beihilfe!“

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 31

Antragsteller Vorstand der Seniorengruppe (Bund)

Betreff Beiträge der Krankenkassen

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Beiträge der gesetzlichen Krankenkassen und der privaten Krankenversicherungen einschließlich der Pflegeversicherungen sowie die Eigenbeteiligungen bei Inanspruchnahme von Leistungen nicht übermäßig steigen.

Annahme in der Fassung:

einfügen nach „Inanspruchnahme von“: „gleichbleibenden“

Begründung:

Die Belastungen mit Beiträgen und Eigenbeteiligungen haben eine Höhe erreicht, die nicht mehr überschritten werden darf.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 32

Antragsteller	Vorstand der Seniorengruppe (Bund)
Betreff	Card-System – Einführung zur Beihilfeabrechnung

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass das derzeitige Beihilfesystem hinsichtlich des internen Ablaufs durch die Einführung des sogenannten „Card-Systems“ (persönliche Chip-Karte) vereinfacht wird, wie es bereits bei den gesetzlichen Krankenkassen und auch schon bei einigen privaten Krankenversicherungen der Fall ist.

Annahme

Begründung:

Die Card vereinfacht und verbessert die Abläufe in den Praxen und Kliniken von der Datenerfassung und Aufnahme des Patienten bis hin zur Rechnungserstellung. Das Verfahren damit ist außerdem eine wesentliche Erleichterung, insbesondere für die älteren Versorgungsempfänger, aber nicht weniger auch für die zuständigen Beihilfestellen. Es spart allen Beteiligten Zeit und Geld. Die Card kann außerdem die Funktion einer gewissen Kostenübernahmegarantie im Krankenhaus übernehmen, wenn auf der Card „Versicherungsschutz“ (Prozentzahlen des Beihilfeberechtigten) die allgemeinen Krankenhausleistungen, wie Unterbringung pp., von der Beihilfestelle unmittelbar mit dem Krankenhaus abgerechnet werden. Die Card kann darüber hinaus bei der ambulanten Behandlung beim Arzt oder Zahnarzt als Ausweis genutzt und von den bereits vorhandenen Lesegeräten erfasst werden. Die im Mikrochip gespeicherten Personendaten können gelesen und für die weiteren Vorgänge verwendet werden. Die Abrechnung des Anteils der privaten Krankenversicherung dürfte unter den gleichen Voraussetzungen dann auch keine Schwierigkeit mehr bedeuten.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 33

Antragsteller Vorstand der Frauengruppe (Bund)
Betreff Mutter (Vater)-Kindkuren für Heilfürsorgeberechtigte

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, in Angleichung an die gesetzlichen Krankenkassen Mutter (Vater)-Kindkuren für Heilfürsorgeberechtigte zu ermöglichen.

Annahme

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 34

Antragsteller Bezirk Bundeskriminalamt
Betreff Anpassung des § 5 Bundesreisekostengesetz (BRKG)

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der § 5 **Fahrkostenerstattung** (Bundesreisekostengesetz) aktualisiert wird. Ziel ist es, dass die berechtigten Dienstreisenden ebenfalls den ICE 1. Klasse benutzen dürfen und den notwendigen Zuschlag erstattet bekommen.

Annahme

Begründung:

In der heutigen Zeit ist es üblich, dass bei Dienstreisen das in der Regel schnellste und kostengünstigste Verkehrsmittel zur Durchführung der Dienstreise in Anspruch genommen und entsprechend des Bundesreisekostengesetzes abgerechnet wird.

Im derzeit zur Anwendung kommenden § 5 BRKG ist jedoch der seit einigen Jahren als Transportmittel eingesetzte ICE noch nicht aufgenommen, so dass der Dienstreisende die notwendigen Zuschlagskosten für ICE-Benutzung in der 1. Klasse nicht erstattet bekommt.

ANTRAG D 34

Insofern ist das Rundschreiben des BMI aufzuheben, da es nicht mehr zeitgemäß ist.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG D 35

Antragsteller

Bundesjugendvorstand

Betreff

Angleichung der Beamtgehälter FNL

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass eine Angleichung der Beamtgehälter auf 100% in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern; Brandenburg; Sachsen-Anhalt; Thüringen, Sachsen und Berlin unverzüglich erfolgt!

Annahme in der Fassung:

ergänzen nach: „erfolgt!“: „Die entsprechenden Tarifverhandlungen sind zu führen!“

Eine Angleichung bis 2007 wird deshalb abgelehnt.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG D 36

Antragsteller	Bundesjugendvorstand
Betreff	Schnellere Lohnsteigerung bei Berufsanfängern und jüngeren Beamten

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Lohnsteigerung bei Berufsanfängern und jüngeren Beamten schneller und höher erfolgen muss, als bei lebensälteren Bediensteten.

Annahme als Arbeitsmaterial

Begründung:

Belastungen sind für junge Familien immer höher, eine Existenzgründung für Familien wird dadurch immer schwerer, da gerade in den Ballungszentren die Kostensteigerung erheblich ist.

Ferner wird der Beruf des Polizeibeamten durch steigende Einsatzzahlen und weniger Beschäftigten immer gefährlicher. Dieses sind nur einige von vielen Punkten, die nicht abschließend aufgezählt wurden.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 37

Antragsteller	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Betreff	Versorgungsrücklage

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Besoldungs-/Versorgungsbezüge nicht zugunsten einer Versorgungsrücklage gekürzt werden. Die bisher erhaltenen Bezüge sollen zurückerstattet werden.

Erledigt durch Annahme D 38

Begründung:

Die Erhebung von eigenen Beiträgen der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfänger zu ihrer Altersversorgung verstößt gegen das Alimentationsprinzip und ist verfassungswidrig.

Im übrigen wird auf die Begründungen zu den laufenden Verwaltungsstreitverfahren hingewiesen.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG D 38

Antragsteller

Landesbezirk Bayern

Betreff

Beiträge zur Altersvorsorge

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Zahlung von Beiträgen für die Altersvorsorge von Beamten ohne eine umfassende Reform des öffentlichen Dienst- und Besoldungsrechts zurückgenommen wird.

Begründung:

Die Herausnahme einzelner Elemente aus dem Bereich des Beamtenrechtes, insbesondere des Besoldungsbereiches, ohne eine Gesamtreform bringt erhebliche Nachteile (Gutes weg, Schlechtes erhalten).

Annahme in der Fassung:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, die Ungerechtigkeiten der vergangenen Jahre bei der Übernahme der Tarifergebnisse auf den Beamtenbereich zu beseitigen. Es muss weiterhin der Grundsatz gelten: zeit- und inhaltsgleiche Übernahme des Tarifabschlusses auf den Beamtenbereich.

Ohne umfassende Reform des öffentlichen Dienstrechts hatDer Bundesvorstand allen Bestrebungen entgegenzuwirken, die Beamten mit „Beiträgen“ an ihrer Versorgung zu beteiligen.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG D 39

Antragsteller	Bundesjugendvorstand
Betreff	Abschaffung der Stellenbesetzung niedriges Eingangsamt

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die geplante Schwellenbeförderung der Bundesregierung mit allen Mitteln verhindert wird.

Erledigt durch Besoldungsstrukturgesetz

Begründung:

Es kann nicht sein, dass ein Kommissar/Oberkommissar in einem Bundesland A8 und in einem anderen Bundesland A9 ist. (OK A9 o. A10)

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 40

Antragsteller	Bundesfachausschuss Bereitschaftspolizei
Betreff	Neubewertung der Bereitschaftspolizei

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die dienstlichen Leistungen der Kolleginnen und Kollegen, die in den Bereitschaftspolizeien der Länder Dienst verrichten, neu bewertet werden.

Annahme als Arbeitsmaterial

Begründung:

Die Dienste der Kolleginnen und Kollegen in den Bereitschaftspolizeien werden in der Gegenwart immer häufiger in Anspruch genommen. Demos gegen Links und Rechts, Sondermaßnahmen im Zusammenhang mit der Terroristenfahndung, CASTOR-Transporte u.v.m. verlangen den Einsatz nicht nur tausender BeamtInnen, sondern sie fordern auch, dass diese Kräfte präzise Arbeit machen.

ANTRAG D 40

Polizeiliche Lagen dieser Art häufen sich bedenklich. Dies gilt insbesondere für länderübergreifende Unterstützungseinsätze. Bedenklich ist aber nicht nur die steigende Zahl der Einsätze, sondern auch die fortschreitende Rohheit und Brutalität, mit der Störer zu Werke gehen.

Es wird immer wieder – zu Recht – betont, dass die Arbeit der Bereitschaftspolizei immer mehr zur spezialisierten Arbeit wird und umfangreiche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erforderlich seien, um die Qualität dieser Einheiten zu erreichen und auch zu erhalten.

Daher ist es erforderlich, die Tätigkeit der Bereitschaftspolizistinnen im Gefüge der Polizei neu zu bewerten. Ziel ist eine deutlich bessere Bewertung, die der Leistung dieser spezialisierten Einheiten gerecht wird.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG D 41

Antragsteller

Landesbezirk Bremen

Betreff

Aufstieg gehobener Dienst

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

**EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION**

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der höhere Dienst bei der Polizei ausgeweitet und der Aufstieg aus dem gehobenen Dienst aus den Spitzenämtern auch prüfungsfrei in den höheren Dienst bis A 14 angemessen berücksichtigt wird.

Annahme als Arbeitsmaterial

Begründung:

Die Einführung der zweigeteilten Laufbahn und die gestiegenen Anforderungen an die Führung der Polizei führen zu der Notwendigkeit, den höheren Dienst auszuweiten.

Dabei sollten auch qualifizierte Beamte des gehobenen Dienstes in herausragenden Funktionen Planstellen der Besoldungsgruppe A 14 des höheren Dienstes bekommen. Neben der erweiterten Ausbildung für den höheren Dienst sollten auch Beamte aus dem Spitzenamt des gehobenen Dienstes prüfungsfrei aufsteigen können.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG D 42

Antragsteller Landesbezirk Bremen

Betreff Abschaffung Stellenplanobergrenzen

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass im Bereich der Polizei Stellenplanobergrenzen zugunsten einer funktionsgerechten Besoldung abgeschafft werden.

Annahme

Begründung:

Die Beamtenbesoldung entwickelt sich durch die Aufnahme zusätzlicher Leistungselemente immer mehr zu einem lohnrechtlichen Leistungs- und Gegenleistungsverhältnis. Auch wenn aus § 18 BBesG noch kein durchsetzbarer Rechtsanspruch auf funktionsgerechte Besoldung besteht, gewinnt diese Bestimmung doch immer mehr Bedeutung.

Nach der in Bremen erfolgten Bewertung der Funktionsstellen nimmt ein Teil der Polizeibeamtinnen und -beamten höherwertige Tätigkeiten wahr, ohne dass sich dies in den zugeordneten Ämtern widerspiegelt.

Die Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten in Unterbesoldung ist nicht nur deshalb unerträglich, weil dadurch Beförderungsmöglichkeiten und funktionsgerechte Besoldung vereitelt werden, sondern auch durch die mit dem Versorgungsreformgesetz einhergehende Änderung, durch die die Versorgung aus dem Endamt von zwei auf drei Jahre angehoben wurde.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG D 43

Antragsteller

Bezirk Bundesgrenzschutz

Betreff

Anhebung der Stellenplanobergrenzen

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Stellenplanobergrenzen gemäß § 26 BBesG deutlich angehoben werden.

Annahme als Arbeitsmaterial zu D 42

Begründung:

Die derzeitigen Stellenplanobergrenzen gem. § 26 BBesO verbunden mit den in den Haushaltsgesetzen der letzten Jahre vorgegebenen Stelleneinsparungen im Verwaltungsbereich lassen Beförderungen im Bereich der Verwaltungsbeamten kaum noch zu. Durch die Umstrukturierung des BGS verbunden mit der Übernahme neuer Aufgaben sind auch im Verwaltungsbereich die Anforderungen gestiegen, die zwar bei der Bewertung der Dienstposten ihren Niederschlag gefunden haben, aber bei der Unterlegung mit Kassenanschlägen weit hinter den berechtigten Erwartungen zurückbleiben. Durch die erhebliche Differenz der Stellenobergrenzen zwischen PPVD und Verwaltung sowie bedingt durch die seit 1994 jährlich durchgeführten 1,5% Stelleneinsparungen im Verwaltungsbereich einerseits und durch strukturelle Verbesserungen im Polizeivollzugsbereich andererseits ist hier ein nicht mehr vertretbares Beförderungsgefälle entstanden.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 44

Antragsteller	Bundesfachausschuss Polizeiverwaltung
Betreff	Einführung einer Öffnungsklausel in die Stellenobergrenzenverordnung

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass in die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes eine Öffnungsklausel für abweichende Obergrenzen eingefügt wird.

Erledigt durch Besoldungsstrukturgesetz

Begründung:

Das Bundesministerium des Innern hat am 05.12.2000 in dem Beteiligungsgespräch gemäß § 94 BBG über den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Besoldungsstruktur (BesStruktG) zu erkennen gegeben, dass es die gewerkschaftliche Forderung, die Stellenobergrenzen abzuschaffen und die funktionsgerechte Besoldung umzusetzen, ablehne, weil sich eine bundesweite Dienstpostenbewertung als undurchführbar erwiesen habe. Die Länder drängen jedoch darauf, einen größeren Gestaltungsspielraum zu erhalten.

Der Bundesrat befasste sich am 09.03.2001 im ersten Durchgang mit dem Entwurf eines BesStruktG. Er beschloss, der Empfehlung des Finanzausschusses zu folgen, die bundesrechtlichen Obergrenzen beizubehalten, zugleich aber Öffnungsklauseln für abweichende Obergrenzen zuzulassen.

Angesichts der politischen Ausgangssituation wird die Einführung einer Öffnungsklausel als Zwischenlösung zur Abschaffung der Stellenobergrenzen als erfolgversprechend angesehen. Es muss ein Nahziel der GdP sein, die Öffnungsklausel für den gesamten Bereich der Polizei einschließlich der Polizeiverwaltung einzuführen, weil sie die Möglichkeit bietet, Beförderungsverhältnisse in der Polizei weiter zu verbessern.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 45

Antragsteller	Bezirk Bundeskriminalamt
Betreff	Nachbesetzung der Planstellen und Stellen von Beschäftigten, die sich in Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Planstellen und Stellen in der Freistellungsphase der Altersteilzeit schneller und in der vollen Wertigkeit nachbesetzt werden.

Nichtbefassung,
Zuständigkeit der Landesbezirke/Bezirke

Begründung :

Seit der Einführung der Altersteilzeit (ATZ) für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes hat die Zahl der Antragsteller kontinuierlich zugenommen. Ein Nebeneffekt dieser arbeitspolitischen Maßnahme ist jedoch, dass die Planstellen und Stellen tatsächlich erst mit der zur Ruhesetzung oder mit dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst konkret nachbesetzt werden. Dies führt zu erheblichen Problemen, da die noch arbeitenden Beschäftigten in aller Regel die Arbeiten des unbesetzten Arbeitsplatzes mit erledigen müssen, was unweigerlich zu einer Mehrbelastung führt.

Dies ist nicht im Sinne des Gesetzgebers, der eine Nachbesetzung der ATZ-Plätze, wenn auch um zwei Stufen abgesenkt, vorgesehen hat.

Auch die Absenkung der Gehaltsstufe/Eingruppierung für den Nachfolger während der Freistellungsphase des Altersteilzeitlers führt zu Problemen. Die Absenkung macht den Arbeitsplatz unattraktiver, verhindert teilweise eine Bewerbung und damit eine Besetzung desselben. Von den Behörden für erforderlich gehaltene Fördermaßnahmen für die eigenen Beschäftigten werden somit verhindert.

Der Bundesvorstand wird daher aufgefordert, von den politisch Verantwortlichen Verbesserungen der Altersteilzeit im Sinne des Antrags einzufordern.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 46

Antragsteller	Landesbezirk Sachsen-Anhalt
Betreff	Einführung einer Amtszulage für die Besoldungsgruppe A 13 (g.D.) des Polizeivollzugsdienstes (Erster Kriminalkommissar und Erster Polizeihauptkommissar)

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass das Bundesbesoldungsgesetz hinsichtlich der Einführung einer Amtszulage für die Besoldungsgruppe A 13 des Polizeivollzugsdienstes geändert wird.

Ablehnung

Die Durchlässigkeit der Laufbahnen sollte oberstes gewerkschaftliches Ziel sein.

Begründung:

In der geltenden Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes wird zur Besoldungsgruppe A 13 für die Beamten des gehobenen technischen Dienstes für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20% der für technische Beamte ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 eine Amtszulage nach Anlage IX gewährt.

Die Beschränkung auf den technischen Dienst muss aufgehoben werden. Die Möglichkeit der Gewährung einer Amtszulage sollte auch generell für den Polizeivollzugsdienst gelten. Im Zuge der Einführung der zweigeteilten Laufbahn oder entsprechender Stellenhebungskonzepte wird es auch zunehmend im Polizeivollzugsdienst Funktionen geben, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben und damit die Gewährung einer Amtszulage rechtfertigen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 47

Antragsteller Vorstand der Seniorengruppe (Bund)

Betreff Weihnachtsgeld

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass das Weihnachtsgeld (Sonderzuwendung) wieder auf 100 v.H. angehoben wird und als 13. Monatsgehalt erhalten bleibt.

Annahme

Begründung:

Es bedarf keiner Frage, dass die Versorgungsempfänger und Witwen aus finanziellen Gründen auf das Weihnachtsgeld angewiesen sind. Die schon herausgestellte schlechte Witwenversorgung würde sich dadurch noch weiter verschlimmern.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 48

Antragsteller Landesbezirk Hamburg

Betreff Anpassung des Weihnachtsgeldes

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass das 13. Monatsgehalt wieder in voller Höhe ausgezahlt wird.

Erledigt durch Annahme D 47

Begründung:

Das Weihnachtsgeld wurde mit Stand 1993 „eingefroren“ bis zum heutigen Tage hat sich nichts verändert (**8 Jahre**)!

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 49

Antragsteller	Bezirk Bundesgrenzschutz
Betreff	Einfrierung 13. Gehalt und Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

**EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION**

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass

- | | |
|---|------------------------------------|
| 1. die sogenannte „Einfrierung“ des dreizehnten Monatsgehaltes (Weihnachtsgeld) mit sofortiger Wirkung aufgehoben wird, | Erledigt durch Annahme D 47 |
| 2. die Polizeizulage auch über den 01.01.2008 (g.D.) und 01.01.2011 (m.D.) ruhegehaltfähig bleibt. | Erledigt durch Annahme D 51 |

Begründung:

- ohne -

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 50

Antragsteller Landesbezirk Bayern

Betreff Erhöhung der Polizeizulage

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Polizeizulage eine deutliche Erhöhung auf € 250,- erfährt.

Annahme

Begründung:

Die in den vergangenen Jahren im Bereich des öffentlichen Dienstes beschlossenen und meist mit Verzögerung auf die Beamten umgesetzten Gehaltserhöhungen reichen nicht einmal aus, die Inflation auszugleichen. Netto gerechnet, wurden der Beamtenschaft nicht nur Nullrunden, sondern Minusrunden zugemutet.

Gleichzeitig nahm insbesondere die Belastung der Polizeibeamten stetig zu, insbesondere durch gesteigerte Gewaltbereitschaft, größere Anforderungen in der Aus- und Fortbildung, Schaffung neuer Aufgabengebiete sowie ein längeres Verbleiben in den Schichten durch stetige Überalterung der Dienststellen. Und das alles personalneutral, um nicht zu sagen, trotz Reduzierung des Personals. Die Polizeizulage ist das Instrument, mit dem man diese höheren Belastungen des Polizeidienstes ausgleichen kann. Mindestens eine Verdoppelung und somit eine Erhöhung auf wenigstens 250.- € scheinen hierzu angemessen zur gebrachten Leistung zu stehen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 51

Antragsteller Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff Polizeizulage

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Polizeizulage rückwirkend wieder ruhegehaltfähig wird und bei der Einkommensentwicklung wieder angepasst wird. Dafür sollen auch gewerkschaftliche Kampfmaßnahmen ergriffen werden, falls im Verhandlungsweg keine Verbesserung erreicht werden kann.

Annahme

Begründung:

Die über Generationen von GdP-Gewerkschaftern erkämpfte Polizeizulage und deren Ruhegehaltfähigkeit darf nicht kampflos aufgegeben werden. Der Politik ist die Bedeutung dieser Zulage für Polizeibeschäftigte gerade auch in einer Zeit, wo Innere Sicherheit wieder in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses rückt, mit allen zulässigen Kampfmitteln zu erklären.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 52

Antragsteller Landesbezirk Hessen

Betreff Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass bei der Bundesregierung die Wiedereinführung der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage ab dem 01.01.2008 eingefordert wird.

Erledigt durch Annahme D 51

Begründung:

Vergleiche VGH-Urteil zur Zahlung der Ministerialzulage.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 53

Antragsteller Landesbezirk Saarland

Betreff Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage erhalten bleibt.

Erledigt durch Annahme D 51

Begründung:

Erfolgt ggf. mündlich beim Bundeskongress.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 54

Antragsteller Landesbezirk Niedersachsen

Betreff Polizeizulage

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass auch teilzeitbeschäftigte Kolleginnen/Kollegen die volle Polizeizulage erhalten.

Ablehnung

Pauschalen unterliegen wie die Dienstbezüge den restriktiven Bestimmungen des § 6 Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift 6.1.2.

Begründung:

Die Polizeizulage gilt als Zahlung für besondere Aufwendungen, die der Polizeidienst mit sich bringt.

Teilzeitbeschäftigte versehen ebenso Polizeidienst, wie ihre Vollzeit arbeitenden Kolleginnen/Kollegen. Im Rahmen der Gleichstellung ist es nicht einsehbar, warum es hier eine unterschiedliche Behandlung von Vollzeit arbeitenden und Teilzeit arbeitenden Kolleginnen/Kollegen geben soll.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 55

Antragsteller Landesbezirk Bayern

Betreff Deutliche Erhöhung DUZ

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass DUZ deutlich erhöht - wenigstens verdoppelt - wird, ggf. eine Finanzierung durch Wegfall der Schichtzulage erreicht wird.

Erledigt durch Annahme D 58

Begründung:

Der Schichtdienst ist eine polizeispezifische Arbeitszeit deren gesundheitsschädliche Auswirkung unbestritten ist. Der finanzielle Ausgleich für diesen „Dienst zu ungünstigen Zeiten“ kann jedoch im Vergleich zur freien Wirtschaft als armselig bezeichnet werden.

Ein Wegfall der Schichtzulage zugunsten einer massiven Erhöhung der DUZ sollte durchaus in die Überlegungen mit einbezogen werden. Die Berechnung der Schichtzulage für Kolleginnen und Kollegen, die diese nur anteilig erhalten, erfordert einen erhöhten Verwaltungsaufwand und führt in einigen Bundesländern zu ständigen Gerichtsverfahren und zu Beanstandungen der jeweiligen Rechnungshöfe.

Wegen der Vielzahl von Schichtmodellen, die bundesweit geleistet bzw. erprobt werden, sollte auch eine neue Festlegung für DUZ-Zeiten erfolgen.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG D 56

Antragsteller

Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff

Dienst zu ungünstigen Zeiten

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Entschädigung für den Dienst zu ungünstigen Zeiten deutlich erhöht wird.

Erledigt durch Annahme D 58

Begründung:

Besonders belastende Nacht- und Wochenendarbeit muss endlich auch finanziell anerkannt werden. Die stundenweise Abrechnung ist gegenüber Pauschalzulagen vorzuziehen, weil dies den unterschiedlichsten Schicht- und Arbeitszeitmodellen in der Polizei Rechnung trägt und gerechter ist.

Nachtzulagen müssen zukünftig automatisch bis zum Schichtende und nicht nur bis 06.00 Uhr gezahlt werden.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 57

antragsteller Landesbezirk Hamburg

Betreff Zulage für DUZ

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

**EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION**

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der Stundensatz für DUZ erhöht wird.

Erledigt durch Annahme D 58

Begründung:

Die Entschädigung der in Frage kommenden Zeiten sind wesentlich zu gering. Daher soll die Entschädigung zunächst für

- Nachdienste 2,50 EURO
- Sonntags 5,00 EURO
- Samstags 1,75 EURO

Diese Beträge sollen steuerfrei gewährt werden.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 58

Antragsteller Landesbezirk Baden-Württemberg

Betreff Dienst zu ungünstigen Zeiten

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Voraussetzungen für Dienst zu ungünstigen Zeiten den tatsächlichen Notwendigkeiten angepasst werden und dass für Dienst zu ungünstigen Zeiten ein Mindestbetrag i. H. v. 5,00 € pro Stunde gezahlt wird.

Annahme

Begründung:

Die Bezahlung von Dienst zu ungünstigen Zeiten passt von den Grundvoraussetzungen nicht mehr mit dem bedarfsorientierten Schichtdienstmanagement zusammen. Hier gehört deutlich verbessert.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 59

Antragsteller Bezirk Bundesgrenzschutz

Betreff Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die seit mehreren Jahren unveränderten Beträge für die Zahlung der Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten angesichts der ständig steigenden Belastungen und Gefahren für die Kolleginnen und Kollegen auf durchgängig 4 € angehoben wird.

Erledigt durch Annahme D 58

Begründung:

Die Zulage soll die Mehraufwendungen die durch den Dienst zu ungünstigen Zeiten anfallen, ausgleichen. Diesem Anspruch wird die Zahlung nicht mehr gerecht.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG D 60

Antragsteller	Landesbezirk Hamburg
---------------	----------------------

Betreff	Wechselschichtzulage
---------	----------------------

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Wechselschichtzulage für alle Polizeibeschäftigten deutlich erhöht wird.

<p>EMPFEHLUNG DER ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION</p>

Begründung:**Annahme**

Die Entschädigung für den geleisteten Wechselschichtdienst ist eindeutig zu gering für die durch den Wechselschichtdienst entstehenden Belastungen.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG D 61

Antragsteller Landesbezirk Hamburg

Betreff Dienst zu ungünstigen Zeiten/Zeitzuschläge

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Zeitzuschläge sowie Dienst zu ungünstigen Zeiten für alle Polizeibeschäftigten erhöht werden.

Erledigt durch Annahme D 58

Begründung:

Die Entscheidung für die Frage kommenden Arbeits-/ Dienstzeiten sind eindeutig zu gering.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 62

Antragsteller Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff Wechselschichtzulage

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass für Beamte im durchgehenden Wach- und Wechseldienst die pauschale Wechselschichtzulage deutlich erhöht wird.

Erledigt durch Annahme D 60

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 63

Antragsteller Landesbezirk Hamburg

Betreff Erhöhung der Wechselschichtdienstzulage

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die WSD (Wechseldienstschichtzulage) erhöht wird.

Erledigt durch Annahme D 60

Begründung:

Die Entschädigung ist entschieden zu gering für die geleistete Arbeit. Sie soll verdoppelt und bei Gehaltserhöhungen linear angepasst werden.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 64

Antragsteller Landesbezirk Saarland

Betreff Wechselschichtzulage

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Wechselschichtzulage/Schichtzulage (gemäß Erschwerniszulagenverordnung) voll ausgezahlt wird, sowie die Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten auf 2,5 Euro pro Stunde –steuerfrei- ausnahmslos erhöht wird, wobei der Dienst zu ungünstigen Zeiten wie nachfolgend beschrieben definiert sein sollte:

WSD: Erledigt durch Annahme D 60

DUZ: Erledigt durch Annahme D 58

Montag – Freitag von 16.00 Uhr – 08.00 Uhr, Samstag, Sonntag und Feiertag 08.00 Uhr – 08.00 Uhr

DUZ-Zeiten: Annahme als Arbeitsmaterial

Begründung:

Eine Anrechnung der Polizeizulage auf die Wechselschichtzulage muss aufgehoben werden, um auch dort den erhöhten gesundheitlichen Anforderungen im Schicht- und Wechseldienst in materieller Hinsicht gerecht zu werden.

Die aktuelle finanzielle Abgeltung des Schicht- und Wechselschichtdienstes ist zu gering, zu kompliziert und zu verwaltungsaufwendig. Es muss zu einer insgesamt angemesseneren, vereinfachten und gerechteren Bewertung des polizeilichen Schichtdienstes kommen.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG D 65

Antragsteller	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Betreff	Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (EzuIV), § 20 Zulagen für Wechselschichtdienst und Schichtdienst, dahingehend geändert wird, dass eine pauschalierte feste Zulage an alle Schichtdienstleistenden monatlich gezahlt wird, unabhängig von der Schichtfolge.

Annahme als Arbeitsmaterial

Die einschränkende Voraussetzung in § 20 Abs. 1 EzuIV („...sie dabei in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden ...Nachtschicht leisten.“) muss entfallen.

Begründung:

Im Zuge der landesweiten Einführung des Dezentralen Schichtdienstmanagements (DSM) in NRW werden sich Schichtfolgen in den bisherigen Wechselschichtbereichen erheblich verändern.

Dies wird zur Folge haben, dass ein großer Teil der Schichtdienstleistenden die zitierte Voraussetzung nicht mehr erfüllen kann, jedoch im Jahresdurchschnitt die gleiche oder eine höhere Anzahl an Nachtschichtstunden leisten. Daher darf nicht mehr der Durchschnitt von fünf Wochen zugrunde gelegt werden.

Es muss vielmehr an alle Schichtdienstleistenden eine monatliche pauschalierte Zulage gezahlt werden als Erschwerniszulage für den Schichtdienst, unabhängig von der Anzahl der tatsächlich geleisteten Nachtschichtstunden. Mit dieser Regelung würden auch die Erschwernisse der unregelmäßigen Schichtdienste der Beamtinnen und Beamten der BPH finanziell entschädigt werden können. Schichtdienstleistenden, die im Jahresschnitt mehr Nachtschichtstunden leisten als der Durchschnitt, muss zum Jahresende eine abgestufte Erhöhung der Zulage berechnet und ausbezahlt werden.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 66

Antragsteller

Landesbezirk Baden-Württemberg

Betreff

Angleichung der Erschwerniszulagenverordnung

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Erschwerniszulagenverordnung (EzulVO) des Bundes dahingehend geändert wird, dass die Bezahlung einer Wechselschichtdienstzulage auch dann möglich ist, wenn nach einem bedarfsorientierten Schichtdienstmodell Dienst verrichtet wird.

Annahme als Arbeitsmaterial

Begründung:

Die Bezahlung der Wechselschichtdienstzulage gem. § 22 EzulVO ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig. Diese Voraussetzungen decken sich nicht mit den bedarfsorientierten Schichtdienstmodellen. Es ist unstrittig, dass die am Bedarf orientierten Schichtdienstmodelle für alle Beteiligten (Dienststelle und Beschäftigten) Vor- und Nachteile mit sich bringen. Es ist ebenso unstrittig, dass die Kolleginnen und Kollegen auf ein Jahr gesehen ebenso Schichtdienst verrichten, wie nach den herkömmlichen, die Voraussetzungen des § 22 zugrundelegenden Schichtdiensten. Es ist deshalb ein Gebot der Stunde, dass hier die Möglichkeit geschaffen wird, diese Vorschrift anzupassen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 67

Antragsteller Landesbezirk Baden-Württemberg

Betreff Zulage für OE mit dauerhaft ungünstigen Dienstzeiten

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

**EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION**

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass auch für Beamtinnen und Beamte der Bereitschaftspolizei sowie anderer Organisationseinheiten mit dauerhaft ungünstigen Dienstzeiten eine neue Zulage geschaffen wird. Diese Zulage soll den ungünstigen Dienst vergüten, wenn die Voraussetzungen nach § 20 EzuVO nicht vorliegen.

Annahme als Arbeitsmaterial

Begründung:

ggfs. mündlich

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 68

Antragsteller Landesbezirk Bayern

Betreff Erschwerniszulage

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Erschwerniszulage für alle im Wechselschichtdienst eingesetzten Beamten gezahlt wird.

Annahme als Arbeitsmaterial

Begründung:

Die Erschwerniszulage wird bisher nur für Sondereinheiten (USK, SEK, ZEG) gezahlt, die nur vorbereitet und eher selten in entsprechende Einsätze gehen, während die Schichtbeamten ständig unvorbereitet Gefährdungen ausgesetzt sein können. Die Anzahl der im Dienst getöteten Schichtbeamten ist ungleich höher als die von Sondereinheiten.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 69

Antragsteller Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff Erschwerniszulagen für Beamtinnen und Beamte der Bereitschaftspolizei

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass den Beamtinnen und Beamten der Bereitschaftspolizei eine Zulage im Sinne von § 22 EzulV gezahlt wird.

Annahme als Arbeitsmaterial

Begründung:

Die Einsatzbelastung der Beamtinnen und Beamten in den Einsatzhundertschaften steigt stetig an. Immer öfter werden die Landesbeamten zu mehrtägigen Einsätzen auch über die Landesgrenzen hinaus eingesetzt.

Um so unverständlicher ist es, dass für diese Arbeitsbelastung durch die EzuIV lediglich eine Zulage von € 17,90 (35,00 DM) vorgesehen ist. Polizeibeamte, die in einem Verband des BGS oder in einem MEK / SEK für besondere polizeiliche Einsätze eingesetzt werden, erhalten hingegen gem. § 22 EzuIV eine Zulage von € 153,39 (300,00 DM).

Der § 22 EzuIV ist so zu ergänzen, dass Beamtinnen und Beamten der Bereitschaftspolizei eine Zulage von mind. 50,- € gewährt wird.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG D 70

Antragsteller

Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff

Erschwerniszulagenverordnung

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung EzuIV) in der Neufassung vom 25.10.2000 dahingehend geändert wird, dass

Annahme als Arbeitsmaterial

1. § 5 Abs.1 Nr. 5 und

2. in § 22 Abs. 2 Satz 1 die Zahl „8“
(...Vorbemerkungen Nummern 5 und 8...“)

ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Die Angehörigen der Abteilung 6 des nordrhein-westfälischen Innenministeriums (Verfassungsschutz) erhalten eine Sicherheitszulage (Besoldungsverordnung A und B der Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) vom 03.12.1998 (BGBl I S 3434), und zwar dort Teil II „Zulagen“, Nr. 8. Diese Zulage beträgt je nach Besoldungsgruppe zwischen € 115,04 (DM 225,00) und € 191,73 (DM 375,00).

Das Versorgungsreformgesetz 1998 weckte die Hoffnung, dass die Kumulierung von Sicherheitszulage und anderen

Zulagen möglich würde, da die der Kumulierung entgegenstehende zuvor zitierten Nummer 8, Absatz 3 gestrichen wurde.

Die gestrichene Vorschrift lautete: „Durch die Sicherheitszulage werden die mit dem Dienst der Sicherheitsbehörden allgemein verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen mit abgegolten“.

An dieser Stelle muss erläutert werden, dass die Erschwernisse, die die Bediensteten des Verfassungsschutzes ertragen müssen, sehr unterschiedlich sind. Der größte Teil der Bediensteten versieht normalen Tagesdienst im Hause (Sachbearbeitung, Registrierung, Auswertung etc.). Ein kleinerer Teil, und dies sind in der Regel Polizeibeamte, versehen operativen Dienst. Dieser operative Dienst (z.B. die Observationsgruppe) ist rund um die Uhr im Einsatz und dies nicht im regulären Schichtdienst mit vorausplanbaren Dienstzeiten, sondern lageabhängig von dem Bewegungsbild und der Lebensgestaltung des zu Observierenden.

Die bei den vorgenannten Polizeibeamten geweckte Erwartungshaltung, Sicherheitszulage und polizeitypische Zulagen könnten nach der oben zitierten Streichung nunmehr nebeneinander bezogen werden, wurden nicht erfüllt, denn nun ging die Sperrwirkung von der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung EzuIV).

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 der EzuIV darf neben einer Zulage nach Nr. 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes (also neben der Sicherheitszulage) eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten nicht gewährt werden.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 der EzuIV darf neben einer Zulage nach Nr. 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes (also neben der Sicherheitszulage) eine Zulage für besondere polizeiliche Einsätze nicht gewährt werden.

Die Benachteiligung der operativ tätigen Polizeibeamten des Verfassungsschutzes gegenüber den „normalen“ Bediensteten des Verfassungsschutzes, die keine zusätzlichen Erschwernisse ertragen müssen, aber auch gegenüber den Polizeivollzugsbeamten der Polizeibehörden, ist objektiv nicht nachvollziehbar. Diese Ungerechtigkeit gilt es abzustellen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 71

Antragsteller Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff Wechselschichtzulage für Teilzeitbeschäftigte

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die in Teilzeit beschäftigten Beamtinnen und Beamten eine ungekürzte Wechselschicht-/Schichtzulage erhalten analog der Regelungen des BAT.

Ablehnung

Pauschalen unterliegen wie die Dienstbezüge den restriktiven Bestimmungen des § 6 Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift 6.1.2.

Begründung:

Ein Rundschreiben des BMI vom 28.10.1998 – D II 3 – 221 470/35 – weist darauf hin, dass Zulagen entsprechend § 6 BBesG an Teilzeitbeschäftigte auch weiterhin nur in dem Verhältnis gezahlt werden, das dem Verhältnis der ermäßigten zu regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Das BAG (Urt. V 23.06.1993 – 10 AZR 127/93 – ZTR 1993, 460 und 10 AZR 164/92) hält die analoge Regelung des § 34 Abs. 2 BAT wegen des Verstoßes gegen § 2 Abs. 1 BeschFG für nichtig, weil sie eine Benachteiligung der teilzeitbeschäftigten Angestellten darstellt, die nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt sind. Bund, TdL und VKA haben allgemeine Folgerungen aus den beiden Urteilen des BAG gezogen – vgl. RdSchr. von Bund und VKA. Danach ist die Wechselschichtzulage bzw. die Schichtzulage auch an Teilzeitbeschäftigte in voller Höhe zu zahlen, sofern diese auch die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Da die Begründung des BAG in identischer Weise auf die beamtenrechtlichen Regelungen zutrifft und die tatsächlichen Erschwernisse bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten wie bei Vollzeitbeschäftigten gegeben sind, ist eine analoge Anwendung der BAG-Entscheidung auf den Beamtenbereich gerechtfertigt und notwendig.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 72

Antragsteller Landesbezirk Hessen

Betreff Pensionskürzungen

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass jedem Versuch einer Pensionskürzung seitens der Bundesregierung energisch entgegengewirkt wird.

Annahme

Begründung:

- ohne -

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 73

Antragsteller Vorstand der Seniorengruppe (Bund)

Betreff Versorgungsänderungsgesetz 2001

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die durch das Beamtenversorgungsänderungsgesetz 2001 mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft gesetzten Regelungen insoweit zurückgenommen werden, als sie - im Vergleich zu den Ergebnissen der Rentenreform - nicht hinnehmbare Kürzungen enthalten.

Annahme

Insbesondere kann der rückwirkende Eingriff in die bestehende Versorgungsregelung durch Kürzung des Ruhegehaltsatzes um 4,33 Prozent auf höchstens 71,75 Prozent nicht hingenommen werden, da sie auch vorhandene Versorgungsempfänger betrifft. Ihnen verwehrt der Gesetzgeber sogar die Möglichkeit, private Vorsorge zu treffen. Aber auch versorgungsnahen Jahrgänge ab dem 50. Lebensjahr haben keine Chance, die Kürzung des Ruhegehaltsatzes wettzumachen. Die GdP tritt für eine Besitzstandswahrung ein.

Die Absenkung des Versorgungsniveaus der Witwen/Witwer auf 55 Prozent hält die GdP für einen Verstoß gegen das von der Verfassung geschützte Alimentationsprinzip.

Die Delegierten der Bundeskongresses halten eine verfassungsrechtliche Überprüfung für notwendig; deshalb begrüßen sie das Vorhaben des Bundesvorstandes, sowohl zum Themenkomplex „rückwirkender Eingriff in die Pensionsregelung“ als auch zum Themenkomplex „Absenkung der Witwenversorgung“ einen Musterprozess zu führen.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG D 74

Antragsteller

Landesbezirk Bremen

Betreff

Versorgungsänderungsgesetz 2001

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass alle gewerkschaftspolitischen und rechtlichen Mittel gegen die vorgesehen Absenkung der bisherigen Pensionszahlungen von 75% ausgeschöpft werden und so eine Korrektur im Versorgungsänderungsgesetz erreicht wird.

Erledigt durch Annahme D 73

Begründung:

Die Pensionäre, die älteren aktiven Polizeibeamten und die Hinterbliebenen von Polizeibeamten haben eine Lebensplanung gemacht, bei der der Vertrauensgrundsatz eine wichtige Rolle spielte. Sie haben sich für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsprozess finanziell eingerichtet oder sich auf eine Finanzierung für den Erwerb von Eigentum eingelassen. Durch die beabsichtigte Pensionskürzung wurde der Vertrauensgrundsatz offensichtlich verletzt.

Die Bundesregierung und die Länder haben es in den letzten Jahrzehnten versäumt, die notwendigen Rücklagen anzulegen. Der Vertrauensgrundsatz darf durch die Fehler der Politik nicht in Frage gestellt werden!

Es gibt begründete Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des neuen Versorgungsänderungsgesetzes. Die bereits vorhande-

nen Versorgungsempfänger und die bereits versorgungsnahen Jahrgänge haben im Gegensatz zu anderen keine Chance, eine zusätzliche Eigenvorsorge für einen Ausgleich nach dem sogenannten Riester-Modell aufzubauen.

Somit ergeben sich in diesem neuen Gesetzeswerk erhebliche Bedenken hinsichtlich des Vertrauens- und Bestandschutzgrundsatzes sowie des Gleichheitsgrundsatzes.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 75

Antragsteller Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff Beamtenpensionen

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die geplanten bzw. mittlerweile vollzogenen Kürzungen im Bereich der Beamtenpensionen (75% - 71,75% / 60% - 55% - Witwen) nicht vollzogen bzw. wieder zurückgenommen werden.

Erledigt durch Annahme D 73

Begründung:

Es wurden in den zurückliegenden Jahren von den Polizeibeamten schon genug Vorleistungen erbracht, die weitere Kürzungen im Bereich der Pensionen nicht rechtfertigen und einen erheblichen sozialen Einschnitt darstellen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 76

Antragsteller	Landesbezirk Hamburg
Betreff	Verhinderung von Kürzungen in der Beamtenversorgung

Der 22. Ordentliche Bundeskongress

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die ab 2003 geplante Kürzung der Versorgungsbezüge verhindert wird.

Erledigt durch Annahme D 73

Begründung:

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, wonach die Anpassung der Versorgungsbezüge in den Jahren 2003 bis 2010 nicht mehr zu 100 Prozent erfolgt, sondern schrittweise auf 95 Prozent gekürzt wird. Die Hinterbliebenenversorgung soll von 60 Prozent auf 50 Prozent abgesenkt werden. Da die Besoldungserhöhungen in den letzten Jahrzehnten fast immer um einige Prozente hinter den Tarifierhöhungen hinterherhinkten, kann eine erneute Zurücksetzung nicht hingenommen werden. Es ist zu prüfen, ob die Minderung der einmal festgesetzten Versorgungsbezüge nicht gegen das Beamtengesetz verstößt.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 77

Antragsteller	Landesbezirk Rheinland-Pfalz
Betreff	Verschlechterungen bei der Versorgung

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Verschlechterungen im sozialen Bereich bei der Versorgung rückgängig gemacht werden.

Erledigt durch Annahme D 73

Begründung:

Die Sparwut unserer Politiker kennt offenbar keine Grenze. Dem müssen wir mit aller Macht entgegen wirken. Soziale Errungenschaften drohen wieder zurück gedreht zu werden.

Die Gewerkschaft der Polizei muss hier ein Mehr an Gewichtung aufwenden, um den Verantwortlichen in der Politik klar zu signalisieren, dass die Grenze des Ertragbaren überschritten ist.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 78

Antragsteller	Landesbezirk Bremen
Betreff	Mindestruhegehalt für Polizeibeamte

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

**EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION**

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass für Polizeibeamtinnen und -beamte, die mit Erreichen der Altersgrenze in Ruhestand treten, das Ruhegehalt zumindest aus der Besoldungsgruppe A 10 berechnet wird.

Annahme

Begründung:

Nach Einführung der zweigeteilten Laufbahn ist nicht nachvollziehbar, dass Kolleginnen und Kollegen aus dem gleichen Amt in Ruhestand treten, mit dem Dienstanfänger beginnen. Diese Ungerechtigkeit gilt es zu beseitigen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 79

Antragsteller Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff Kürzung der Beamtenversorgung

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Bedienstete, die ihre Versorgungsansprüche von 75% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge verdient haben, diese auch bei vorzeitiger Zuruhesetzung im Krankheitsfall behalten.

Annahme als Arbeitsmaterial

Alternativ sollte für jedes Jahr nach Erreichung der 75% Marke ein gewisser Prozentsatz als Bonus fiktiv berechnet werden, um den Verlust bei vorzeitiger Zuruhesetzung aufzufangen.

Begründung:

Es ist nicht hinzunehmen, dass Beamte die den höchstmöglichen erreichbaren Prozentsatz ihrer Versorgungsbezüge erreicht haben, jahrelang ohne Erhöhung des Versorgungsanspruchs arbeiten, um dann bei einer vorzeitigen Zuruhesetzung im Krankheitsfall ihre verdienten Leistungen gekürzt zu bekommen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 80

Antragsteller Landesbezirk Niedersachsen

Betreff Versorgungsabschlag bei der Hinterbliebenenversorgung

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass ein Versorgungsabschlag bei der Hinterbliebenenversorgung dann nicht erhoben wird, wenn der krankheitsbedingte Todesfall vor Vollendung des 60. Lebensjahres fällt.

Annahme

Begründung:

Der extreme Fall des krankheitsbedingten Todes während der aktiven Dienstzeit stellt, nach Aussage des NLBV, den deutlichsten Fall der Versetzung in den Ruhestand dar, und ist somit entsprechend den Regelungen des § 14 i.V.m. 69d BeamtVG zu berechnen.

Diese Handhabung bringt erhebliche Einschnitte in die Versorgung der Hinterbliebenen mit sich.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG D 81

Antragsteller

Landesbezirk Sachsen

Betreff

Zuverdienstgrenze gem. § 14a Beamtenversorgungsgesetz

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

**EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION**

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass an Stelle der Einschränkungen gem. § 14 a Abs. 1, Ziff.4 Beamtenversorgungsgesetz, sollen für den Personenkreis gem. § 14a Abs. 1, Ziff.2b die gleichen Regelungen angewandt werden wie die Bedingungen bei Erreichen des 65. Lebensjahres dieses vorschreiben.

Annahme**Begründung:**

Der § 14a sollte hauptsächlich zur Schließung der Versorgungslücke vom 60.-65. Lebensjahr dienen. In den neuen Bundesländern haben die Beamten im mittleren Dienst davon keine wesentlichen Vorteile, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge liegen dann bei etwa 50% der Dienstbezüge. Viele Beamte wollen und müssen sich etwas dazuverdienen, da sie der Alleinverdiener in der Familie sind.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG D 82

Antragsteller	Vorstand der Seniorengruppe (Bund)
Betreff	Posttraumatische Belastungsstörungen (PTSD)

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass posttraumatische Belastungsstörungen (PTSD) als Berufskrankheiten und damit als Dienstunfall für Polizistinnen und Polizisten anerkannt werden.

Annahme

Begründung:

§ 31 Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz greift bei der Anerkennung von Berufskrankheiten als Dienstunfall auf die Berufskrankheitenverordnung (BKV) zurück. Ihre abschließende Aufzählung von Berufserkrankungen enthält aber weder posttraumatische Belastungsstörungen noch andere psychische Erkrankungen. Die Rechtsregelungen berücksichtigen allerdings nicht, dass keine vergleichbare Berufsgruppe der Sozialversicherungspflichtigen solchen psychischen Belastungen ausgesetzt ist, wie sie Polizistinnen und Polizisten in ihrem Alltagsdienst immer wieder erfahren. In den letzten Jahren häufen sich im Polizeibereich die Fälle von Dienstunfähigkeit oder eingeschränkter Dienstunfähigkeit infolge PTSD.

Die Fürsorge in Form von Dienstunfallversorgung oder Leistungen für den Fall der Ruhestandsversetzungen ist bisher unzureichend.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 83

Antragsteller	Landesbezirk Rheinland-Pfalz
Betreff	Posttraumatische Belastungsstörungen

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass posttraumatische Belastungsstörungen (PTSD) als Berufskrankheiten und damit als Dienstunfall für Polizistinnen und Polizisten anerkannt werden.

Erledigt durch Annahme D 82

Begründung:

§ 31 Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz greift bei der Anerkennung von Berufskrankheiten als Dienstunfall auf die Berufskrankheitenverordnung (BKV) zurück. Ihre abschließende Aufzählung von Berufserkrankungen enthält aber weder posttraumatische Belastungsstörungen noch andere psychische Erkrankungen. Die Rechtsregelungen berücksichtigen allerdings nicht, dass keine vergleichbare Berufsgruppe der Sozialversicherungspflichtigen solchen psychischen Belastungen ausgesetzt ist, wie sie Polizistinnen und Polizisten in ihrem Alltagsdienst immer wieder erfahren. In den letzten Jahren häufen sich im Polizeibereich die Fälle von Dienstunfähigkeit oder eingeschränkter Dienstfähigkeit infolge PTSD. Die Fürsorge in Form von Dienstunfallversorgung oder Leistungen für den Fall der Ruhestandsversetzungen ist bisher unzureichend.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 84

Antragsteller Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff Beamtenversorgungsrecht

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass eine posttraumatische Belastungsstörung (PTSD) als Berufskrankheit im Sinne des § 31 Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) anerkannt wird.

Erledigt durch Annahme D 82

Begründung:

Posttraumatische Störungen können insbesondere nach besonders belastenden Situationen, wie sie für den Polizeiberuf typisch sind, auftreten. Da sich hieraus durchaus Beeinträchtigungen in der Dienstausbung ergeben können, ist eine Anerkennung als Berufskrankheit besonders wichtig.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 85

Antragsteller Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff Schadenersatz

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass bei im Dienst erlittenen Sachschäden an privatem Eigentum von Polizeibesetzten Schadenersatz in voller Höhe durch den Dienstherrn erstattet wird.

Annahme

Begründung:

Bislang wird Schadensersatz nur bis zu einer festgelegten Höchstgrenze erstattet, unabhängig vom tatsächlichen Wert bzw. Zeitwert des beschädigten / in Verlust geratenen Gegenstandes.

Diese Regelung halten wir für ungerechtfertigt.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG D 86

Antragsteller

Landesbezirk Bayern

Betreff

Beamtenversorgungsgesetz

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der § 32 Beamtenversorgungsgesetz um folgenden Absatz 2 ergänzt wird:

Annahme

„Besondere Aufwendungen sind auch durch Gerichtsent-scheidung zuerkannte Schmerzensgeldforderungen gemäß § 847 BGB. Kann beim Schuldner die Forderung nicht eingetrieben werden, leistet ersatzweise der Dienstherr. Der Beamte tritt im Gegenzug seine Forderungen zum Zwecke der Durchsetzung an den Dienstherrn ab.“

Begründung:

Derzeit geht ein Beamter mit einer entsprechenden Forderung leer aus, wenn beim Schuldner nichts zu holen ist. Diese Rechtslage muss aus Fürsorgegründen geändert werden.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG D 87

Antragsteller Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff Schadensausgleich bei dienstlich erlittenen Körperschäden

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass bei gerichtlich zugesprochenem Schmerzensgeld nach im Dienst erlittenen Körperschäden ein dem Schädiger gegenüber erwirkter Titel an den Dienstherrn abgetreten werden kann, verbunden damit, dass der Dienstherr in Vorlage tritt.

Erledigt durch Annahme D 86

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 88

Antragsteller Landesbezirk Hessen

Betreff Verbesserung des Dienstunfallrechts

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Antrag wurde zurückgezogen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 89

Antragsteller Landesbezirk Niedersachsen

Betreff Ruhestand für Schwerbehinderte

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, eine Änderung des BeamtVG dahingehend zu erreichen, dass:

Annahme als Arbeitsmaterial

Die Neuregelungen des § 69 d) Abs. 6 des BeamtVG dahingehend geändert werden, dass die schwerbehinderten Beamten mit mind. 30 % Schwerbehinderung im Vollzugsdienst ab dem 55. Lebensjahr ohne Verminderung des Ruhegehaltes in den Ruhestand versetzt werden können.

Begründung:

In der Polizei erreicht ohnehin ein hoher zweistelliger Prozentanteil aus Gesundheitsgründen die Altersgrenze nicht. Da der Verschleiß zwischen dem 50. und 60. Lebensjahr eher größer sein wird als außerhalb des Vollzugsdienstes, wäre eine derartige Änderung notwendig und angemessen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 90

Antragsteller Vorstand der Seniorengruppe (Bund)

Betreff Versorgungs- / Besoldungsanpassungen

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Versorgungsanpassungen weiterhin zeit- und inhaltsgleich den Besoldungsanpassungen folgen.

Annahme

Begründung:

§ 70 BeamtVG legt fest, dass die Anpassung der Versorgungsbezüge der Anpassung der Besoldung folgt. Diese Ankopplung unterliegt nicht den Grundsätzen des Art. 33 Abs. 5 GG. Der Gesetzgeber könnte demzufolge einfachgesetzlich die Pensionsbezüge von der Entwicklung der Dienstbezüge abkoppeln. Die seit Jahrzehnten gesetzlich verankerte Anknüpfung der Versorgungsanpassungen an die Besoldungsanpassungen hat sich bewährt. Der Bundesvorstand hat sich für den Erhalt dieser Verknüpfung einzusetzen.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG D 91

Antragsteller

Landesbezirk Schleswig-Holstein

Betreff

Kein Abkoppeln der Versorgung von der
Besoldungsentwicklung

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

**EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION**

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass gemäß § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes die Anpassung der Beamtenbesoldung an die allgemeine Einkommensentwicklung gesichert und nach wie vor gemäß § 70 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Ankopplung der Beamtenversorgung an die Besoldungsentwicklung gefordert wird.

Erledigt durch Annahme D 90

Begründung:

Entfällt.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG D 92

Antragsteller	Landesbezirk Hamburg
Betreff	Wiedereinführung des Anpassungszuschlages für Versorgungsempfänger

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der bis 30.06.1997 gewährte Anpassungszuschlag für Versorgungsempfänger wieder eingeführt wird.

Annahme

Begründung:

Der von 1973 bis 1984 gewährte Anpassungszuschlag für Versorgungsempfänger wurde ab 01.03.1991 für alle am 31.12.1989 vorhandenen Versorgungsempfänger wieder eingeführt. Das Dienstrechtsreformgesetz 1997 hat diesen Zuschlag für die Versorgungsempfänger fortfallen lassen, die ab dem 01.07.1997 in den Ruhestand getreten sind. Für alle am 30.06.1997 vorhandenen Versorgungsempfänger wurde der Anpassungszuschlag eingefroren und von weiteren Erhöhungen ausgenommen. Der Anpassungszuschlag war als Ausgleich für strukturelle Maßnahmen im Besoldungsbe- reich gewährt worden. Solche strukturellen Maßnahmen gibt es weiterhin, nur Versorgungsempfängern wurde der Aus- gleich gestrichen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG D 93

Antragsteller Landesbezirk Hamburg

Betreff Wiedereinführung des Erhöhungsbeitrages

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der durch das Dienstrechtsreformgesetz 1997 seit 01.03.1997 halbierte und seit dem 01.07.1998 gänzlich entfallende Erhöhungsbetrag (Urlaubsgeldersatz) wieder eingeführt wird.

Annahme

Begründung:

Der Fortfall des Erhöhungsbetrages ist eine unverständliche und nicht nachvollziehbare Massnahme, die einzig und allein den Versorgungsempfängern zum Nachteil gereicht. Im öffentlichen Dienst wird weiterhin Urlaubsgeld gezahlt, nur Versorgungsempfänger gehen wieder einmal leer aus.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |